



INFORMATION ZUM BETRIEBSVERBOT VON KOMFORT-KAMINEN

GEMEINSAM FÜR
SAUBERE LUFT

STUTT GART PACKT'S AN!



www.feinstaubalarm.stuttgart.de

STUTTGART



Information zum Betriebsverbot von Komfort-Kaminen



Welche Kamine sind von der Luftqualitätsverordnung Kleinf Feuerungsanlagen betroffen?

Die Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 31.01.2017 verbietet an Tagen mit Feinstaubalarm den Betrieb von so genannten Komfort-Kaminen. Komfort-Kamine sind Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die eine bereits vorhandene Heizung ergänzen und nicht den Grundbedarf an Wärme decken. Festbrennstoffe sind Holz und Kohle.

Wo gilt die Verordnung und wann?

Die Verordnung betrifft das Stadtgebiet Stuttgart. Das Betriebsverbot gilt ausschließlich an Tagen mit Feinstaubalarm vom 15. Oktober bis 15. April.

Welche Ausnahmen gibt es?

Von dem Betriebsverbot ausgenommen sind:

1. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt.
2. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit denen die Nutzungspflicht im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg erfüllt wird. Seit 01.06.2015 müssen bei einem Heizungstausch in bestehenden Gebäuden 15 Prozent der Wärme durch erneuerbare Energien gedeckt oder alternativ durch Energiesparmaßnahmen oder entsprechende Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden.
3. Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.
4. Automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ausschließlich mit Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder in Form von Holzpellets betrieben werden (Pelletfeuerungen).
5. Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, die nach dem 31.12.2014 errichtet wurden und für die die Grenzwerte der Stufe 2 der Anlage 4 Nummer 1 der 1. Bundes-Immissionsschutzvereinbarung (BlmschV) gelten.
6. Komfort-Kamine, die mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung (Partikelabscheider) nach dem Stand der Technik ausgerüstet sind. Dabei kann es sich auch um ein in die Feuerungsanlage integriertes Filtersystem handeln.
7. Sonstige Fälle: Die Behörde kann befristete Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen erforderlich sind.

Für die Ausnahmen 1 bis 5 ist kein Antrag erforderlich, die Ausnahmen 6 und 7 müssen beim Amt für Umweltschutz beantragt werden.

Was bedeutet Feinstaubalarm?

Mit dem Feinstaubalarm appelliert die Stadt Stuttgart gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Stuttgart an die Bevölkerung in Stuttgart und der Region, das Auto möglichst stehen zu lassen und auf umweltfreundliche Verkehrsmittel umzusteigen oder z. B. Fahrgemeinschaften zu bilden. Gleichzeitig gilt ein Betriebsverbot von Komfort-Kaminen.

Wann gilt das Betriebsverbot?

Das Betriebsverbot gilt ausschließlich an Tagen mit Feinstaubalarm. Dieser wird ausgelöst, sobald der Deutsche Wetterdienst an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen schadstoffträchtige Wetterlagen vorhersagt. Diese begünstigen die Feinstaub-Konzentration in der Luft. **Ist der Feinstaubalarm ausgelöst, gilt das Betriebsverbot für Komfort-Kamine ab 18 Uhr des Folgetags.**

In welchem Maße tragen Komfort-Kamine zur Feinstaub-Belastung bei?

Kleinf Feuerungsanlagen sind nach dem Straßenverkehr die zweitgrößte Verursachergruppe von Feinstaub in Stuttgart. Etwa ein Sechstel der Feinstaub-Emissionen an der Messstation Neckartor stammen aus solchen Kaminen.

Wie gefährlich ist Feinstaub?

Feinstäube bestehen aus winzigen Partikeln, die nicht einmal ein Zehntel des Durchmessers eines Haares erreichen. Die Wirkung dieser mikroskopisch feinen Teilchen ist groß: Über die Lunge dringen sie in den menschlichen Organismus ein und können neben Atemwegsproblemen auch Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems verursachen.

Wie lang muss ich meinen Ofen auslassen?

Der Feinstaubalarm kann mehrere Tage lang andauern, mindestens aber zwei aufeinanderfolgende Tage. Zur Aufhebung des Feinstaubalarms muss eine deutliche Verbesserung des Austauschvermögens vorliegen. Erst nach Ende des Feinstaubalarms darf der Ofen wieder beheizt werden.

Wo kann ich mich über den Feinstaubalarm und das Betriebsverbot von Komfort-Kaminen informieren?

Das Betriebsverbot wird unter www.stuttgart.de/bekanntmachungen veröffentlicht und anschließend in der Stuttgarter Zeitung und in den Stuttgarter Nachrichten abgedruckt. Über Beginn und Ende des Feinstaubalarms informiert die Landeshauptstadt über www.feinstaubalarm.stuttgart.de, die Social-Media-Kanäle www.facebook.com/Stadt.Stuttgart und www.twitter.com/stuttgart_stadt sowie den städtischen WhatsApp-Kanal.

Inkrafttreten von Betriebsverboten

Damit die Betriebsverbote wirksam sind bzw. wirksam wieder aufgehoben werden, muss die Stadt jeweils Allgemeinverfügungen veröffentlichen. Nach der Neufassung der städtischen Bekanntmachungssatzung ist die Website www.stuttgart.de ein rechtlich verbindlicher Weg zur Veröffentlichung von ortsüblichen Bekanntmachungen (z. B. Allgemeinverfügungen), wenn ihr Inkrafttreten nicht anders rechtzeitig erfolgen kann.

Bürgerinnen und Bürger finden die Allgemeinverfügung zum Betriebsverbot unter www.stuttgart.de/bekanntmachungen.

Die Verfügung benennt den Beginn bzw. das Ende des Betriebsverbots.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auch im Amt für Umweltschutz, 70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 3. Stock, Zimmer 322 a, montags bis donnerstags von 9 bis 15.30 Uhr und freitags von 9 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Kontakt

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Umweltschutz

Telefon: 0711 216-88300

E-Mail: poststelle.amt36@stuttgart.de

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung Kommunikation; Redaktion: Jana Braun; Gestaltung: Uli Schellenberger; Foto: Sabine Dietrich, fotolia;
Gedruckt auf Umweltpapier

Stand: Februar 2017

www.feinstaubalarm.stuttgart.de
www.stuttgart.de/bekanntmachungen
facebook.de/stadt.stuttgart
twitter.com/stuttgart_stadt